

**PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- GI** INDUSTRIEGEBIETE, s. textliche Festsetzung Ziff. 2, 4, 5
- Gle** INDUSTRIEGEBIETE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche Festsetzung Ziff. 1, 2, 4, 5

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- 0,8** BAUMMASSENZAHL
- 10,0** GRUNDFLÄCHENZAHL

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

- a** ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung Ziff. 3
- BAUGRENZE

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**

- ||||** BAHNANLAGEN

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

**GRÜNFLÄCHEN**

- GRÜNFLÄCHEN

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**

- WALD

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ZUGLEICH GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS "INDUSTRIEPARK TANGERMÜNDE"

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. DAS INDUSTRIEGEBIET IST GEMÄSS § 1 (4) BAUNVO GEGLIEDERT; BETRIEBLICHE NUTZUNGEN DIESER FLÄCHEN WERDEN GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:

DURCH BETRIEBE IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN (GI) UND DEN EINGESCHRÄNKTEN INDUSTRIEGEBIETEN (Gle) DÜRFEN DIE FOLGENDEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL L<sub>W</sub> NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN:

	tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)
GI	70 dB (A)	60 dB (A)
Gle 1	60 dB (A)	40 dB (A)
Gle 2	60 dB (A)	45 dB (A)

SCHALLPEGELMINDERUNGEN, DIE IM KONKRETEN EINZELFALL DURCH ABSCHIRMMASSA ERREICHT WERDEN, KÖNNEN IN FORM EINES SCHIRMWERTES DZ (BERECHNET Z. B. GEM. VDI-2720) BEZÜGLICH DER MASSGEBENDEN AUFPUNKTE DEM WERT DES FLÄCHENSCHALLEISTUNGSPEGELS ZUGERECHNET WERDEN. ERHÖHTE LUFTABSORPTIONS- UND BODENDÄMPFUNGSMASSE (FREQUENZ- UND ENTFERNUNGSABHÄNGIGE PEGELMINDERUNGEN GEM. VDI-2714) UND/ODER ZEITLICHE BEGRENZUNGEN DER EMISSIONEN KÖNNEN BEZÜGLICH DER MASSGEBENDEN AUFPUNKTE DEM WERT DES FLÄCHENSCHALLEISTUNGSPEGELS ZUGERECHNET WERDEN.

2.a) IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN UND IN DEN EINGESCHRÄNKTEN INDUSTRIEGEBIETEN SIND EINZELHANDELSBETRIEBE MIT HANDEL AN ENDBRAUCHER NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG IST EIN, DEM HAUPTBETRIEB UNTERGEORDNETER EINZELHANDEL, DER RÄUMLICH, FACHLICH UND IN SEINEM SORTIMENT DEM GEWERBE DES HAUPTBETRIEBES ENTSPRECHEN MUSS. EINE UNTERGEORDNETE GRÖSSE KANN ANGENOMMEN WERDEN, WENN DIE VERKAUFSEINRICHTUNG NICHT MEHR ALS 10 % DER GESAMTGESCHOSSFLÄCHE DES BETRIEBES AUSMACHT.

b) IN DEN INDUSTRIEGEBIETEN SIND AUSSERDEM GEM. § 1 (9) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG:

- ANLAGEN GEM. 7.11, 7.13, 7.14, 7.7, 7.6, UND 7.29 DER 4. BImSchV IN DER FASSUNG VOM 1.6.93 UND ANLAGEN MIT GLEICHEM ODER ÄHNLICHEN EMISSIONSNIVEAU
- SPORTANLAGEN,
- VERGNÜGUNGSSTÄTTEN,
- ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

3. ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND AUCH GEBÄUDE ÜBER 50 m LÄNGE ZULÄSSIG.

4. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTÄNDLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT: ZULÄSSIG SIND NUR EINFRIEDUNGEN, MÜLLBOXEN, WERBETRÄGER.

5. WERBEANLAGEN SIND NUR ZUR EIGENWERBUNG DER ANSÄSSIGEN FIRMEN AN DER STÄTTE DER LEISTUNG IM FOLGENDEN UMFANGE ZULÄSSIG:

- EINE FREISTEHENDE ANLAGE IM EINFABRTSBEREICH MIT MAXIMALEN ABMESSUNGEN VON 2 m BREITE 0,5 m TIEFE, 1,5 m HÖHE.
- EINE WERBEANLAGE AN JEDER AUSSENSEITE DES BAUKÖRPERS, IM OBEREN DRITTEL DER WANDFLÄCHEN MIT MAXIMALEN ABMESSUNGEN VON 10 m LÄNGE UND EINER HÖHE VON 1/5 DER GEBÄUDEHÖHE, JEDOCH MAX. 2 m.

6. IM BEREICH VON PKW-STELLPLÄTZEN GILT GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 a BauGB FOLGENDES:

- a) DIE OBERFLÄCHE IST WASSERDURCHLÄSSIG ZU GESTALTEN DURCH DIE VERWENDUNG VON RASENGITTERSTEINEN, MINERALGEMISCH ODER BREITFUGIG VERLEGTEM PFLASTER.
- b) JE 4 STELLPLÄTZE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ GEM. ARTENLISTE A MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIND. 14 cm, GEMESSEN IN 1 m HÖHE, ZU SETZEN. DIE PFLANZFLÄCHE JE BAUM (BAUMSCHEIBE) MUSS MIND. 2 qm BETRAGEN. DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH GLEICHARTIGE NEUE ZU ERSETZEN.

7. a) JE 100 qm VERSIEGELTER FLÄCHE IST EIN GROSSKRONIGES BAUMGEHÖLZ GEMÄSS ARTENLISTE A MIT MINDESTENS 14 cm STAMMUMFANG, GEMESSEN IN 1 m HÖHE, ODER 2 STRAUCHGEHÖLZE GEMÄSS ARTENLISTE B ZU SETZEN, ODER EINE FASSADENBEGRÜNNUNG MIT KLETTERPFLANZEN GEMÄSS ARTENLISTE C VORZUNEHMEN, WOBEI JE 100 qm VERSIEGELTER FLÄCHE 2 KLETTERPFLANZEN ZU SETZEN SIND.

- b) ENTLANG DEN PLANSTRASSEN IST EIN STREIFEN VON MINDESTENS 3 m BREITE VON BEFESTIGUNG FREIZUHALTEN. AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE ZUFABRTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN IN EINER BREITE VON MAXIMAL 6 m. DIESE STREIFEN SIND GEMÄSS ARTENLISTE A UND B ZU BEGRÜNNEN. SIE KÖNNEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN GEMÄSS ZIFF. 9a DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG HERANGEZOGEN WERDEN.
- c) DIE PFLANZEN SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH GLEICHARTIGE NEUE ZU ERSETZEN.

**ARTENLISTE A**

- Baumgehölze
- Baumweide
- Bergahorn
- Eberesche
- Esche
- Feldulme
- Hainbuche
- Spitzahorn
- Silberweide
- Traubenkirsche
- Vogelkirsche

**ARTENLISTE B**

- Große Strauchgehölze
- Feldahorn
- Hainbuche
- Haselnuß
- Ohrweide
- Purpurweide
- Roter Holunder
- Salweide
- Silberweide
- Weißdorn
- Rotdorn

**ARTENLISTE C**

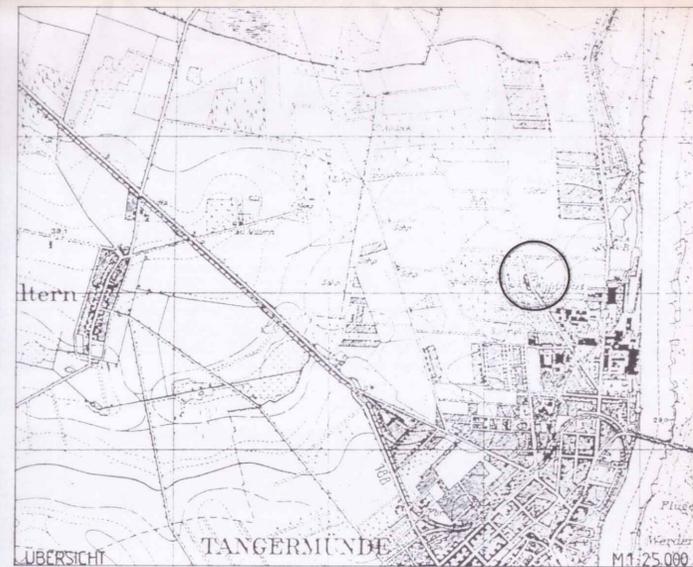
- Kletterpflanzen
- Efeu
- Geißblatt
- Hauswein
- Kletterrose
- Knöterich
- Pfeifenwinde
- Trompetenwinde
- Gem. Waldrebe
- Wilder Wein

**Obstgehölze**

- Apfel
- Birne
- Kirsche

**Strauchgehölze**

- Faulbaum
- Hartriegel
- Heckenkirsche
- Heckenrose
- Kreuzdorn
- Liguster
- Pfaffenhütchen
- Schlehe
- Gem. Schneeball



**STADT TANGERMÜNDE**  
**3. TEILWEISE VEREINFACHTE ÄNDERUNG**  
**INDUSTRIEPARK TANGERMÜNDE**  
**BEBAUUNGSPLAN**